



Brüssel, den 1. Februar 2019
(OR. en)

6000/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0022 (NLE)**

**AELE 12
EEE 5
N 6
ISL 5
FL 5
MI 98
EF 30
ECOFIN 99**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 32 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiR) und Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II))

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 32 final.

Anl.: COM(2019) 32 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.1.2019
COM(2019) 32 final

2019/0022 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen)
des EWR-Abkommens**

**(Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiR) und Richtlinie über Märkte
für Finanzinstrumente (MiFID II))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, soll Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens geändert werden, um die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiR) und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II)¹ in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Die Anpassungen im Entwurf des beigefügten Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gehen über das hinaus, was als rein technische Anpassungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates angesehen werden kann. Daher ist der Standpunkt der Union vom Rat festzulegen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird die bereits bestehende EU-Politik auf die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) ausgedehnt.

• Kohärenz mit anderen Politikbereichen der Union

Die Ausdehnung des EU-Besitzstands auf die EWR-EFTA-Staaten durch dessen Einbeziehung in das EWR-Abkommen erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Abkommens, im Bestreben, einen dynamischen und homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu errichten, der auf gemeinsamen Regeln und gleichen Wettbewerbsbedingungen beruht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die in das EWR-Abkommen aufzunehmenden Rechtsvorschriften beruhen auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum² auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Der EAD legt dem Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission die Entwürfe der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der

¹ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, berichtigt in ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 4, ABl. L 187 vom 12.7.2016, S. 30 und ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 54.

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, berichtigt in ABl. L 188 vom 13.7.2016, S. 28, ABl. L 273 vom 8.10.2016, S. 35 und ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 116.

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

Union vor. Der EAD hofft, sie baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss baldmöglichst unterbreiten zu können.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund dem Grundsatz der Subsidiarität.

Das Ziel dieses Vorschlags, nämlich die Sicherstellung der Homogenität im Binnenmarkt, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und ist daher wegen der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen.

Die Übernahme des EU-Besitzstandes in das EWR-Abkommen wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt, womit der gewählte Ansatz bestätigt wird.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Vorschlag nicht über das für die Verwirklichung seines Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 98 des EWR-Abkommens ist das gewählte Instrument ein Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss gewährleistet die wirksame Umsetzung und Anwendung des EWR-Abkommens. Zu diesem Zweck fasst er Beschlüsse in den im EWR-Abkommen vorgesehenen Fällen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Entfällt.

4. **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Es werden keine Auswirkungen auf den Haushalt durch die Aufnahme der oben genannten Verordnung in das EWR-Abkommen erwartet.

5. **SONSTIGE ELEMENTE**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 11-13, Artikel 41 Absatz 2 – Aufsichtsrechtliche Bewertung gebietsfremder interessierter Erwerber (Gemeinsame Erklärung Gemeinsamen Ausschusses) und Meistbegünstigung für Unternehmen im EWR (Anpassung f) betreffend Richtlinie 2014/65/EU)

Im Rahmen des EWR-Abkommens wird nicht grundsätzlich die Absicht verfolgt, die Beziehungen der Vertragsparteien zu Drittländern zu regeln (siehe Erwägungsgrund 16 der Präambel des EWR-Abkommens). Das EWR-Abkommen sieht keine Liberalisierung der Kapitalströme vor und verleiht Gebietsfremden keine Rechte im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit oder die Beteiligung am Kapital von Unternehmen (siehe Artikel 31 und 34, 40 und 124 des EWR-Abkommens).

Folglich heißt es in der gemeinsamen Erklärung zum Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses, dass die Vertragsparteien sich darüber einig sind, dass die Aufnahme der

Richtlinie 2014/65/EU in das EWR-Abkommen unbeschadet der allgemeinen nationalen Vorschriften über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erfolgt.

Darüber hinaus wird in der Anpassung f) klargestellt, dass Unternehmen aus Drittstaaten, die von einer zuständigen nationalen Behörde oder einer sektoralen Behörde des EWR genehmigt wurden, nicht günstiger behandelt werden dürfen als Unternehmen im EWR. *Ausnahmen für Eigenkapitalinstrumente (Anpassung g) betreffend Verordnung (EU) Nr. 600/2014)*

Nach Artikel 4 Absatz 4 MiFIR überwacht die ESMA die Anwendung der von zuständigen Behörden gewährten Ausnahmen und legt der Kommission jährlich einen Bericht vor. Da die ESMA auch dafür zuständig sein wird, die Anwendung der Ausnahmen in den EWR-EFTA-Staaten zu überwachen, wird durch die Anpassung g) i) sichergestellt, dass die ESMA ihren jährlichen Bericht auch der EFTA-Überwachungsbehörde vorlegt, damit diese ihre Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 109 des EWR-Abkommens wahrnehmen kann.

Darüber hinaus wird der Stichtag für die Gewährung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden der EWR-EFTA-Staaten nach Rechtsvorschriften, die vor der MiFIR in Kraft waren und gemäß Artikel 4 Absatz 7 MiFIR bis zum 3. Januar 2019 von der ESMA überprüft werden müssen, durch die Anpassung g) ii) angepasst, um dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der MiFIR im EWR-Kontext Rechnung zu tragen.

Opt-out-Meldungen von Handelsplätzen (Anpassung i) in Bezug auf Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Gemäß Artikel 36 Absatz 5 MiFIR teilt ein Handelsplatz der ESMA und der für ihn zuständigen Behörde mit, wenn er wünscht, im Falle börsengehandelter Derivate nicht durch Artikel 36 gebunden zu sein.

Was Handelsplätze in den EWR-EFTA-Staaten betrifft, so ist die EFTA-Überwachungsbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, an die sie ihre Meldungen richten. Durch die Anpassung i) i) wird daher der Wortlaut von Artikel 36 Absatz 5 der MiFIR entsprechend angepasst.

Um die Transparenz der Informationen über den erweiterten Binnenmarkt für alle Wirtschaftsteilnehmer im EWR zu gewährleisten, ist in der Anpassung i) ii) vorgesehen, dass die ESMA in die von ihr veröffentlichten Liste auch die von der EFTA-Überwachungsbehörde in erhaltenen Meldungen aufnimmt.

Lizensierungspflicht für neue Referenzwerte (Anpassung j) in Bezug auf Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Gemäß Artikel 7 des EWR-Abkommens sind nur in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte für die EWR-EFTA-Staaten verbindlich. Daher darf die Lizensierungspflicht für neue Referenzwerte, die nach dem Inkrafttreten der MiFIR eingeführt wurden, erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Aufnahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen gelten. Durch die Anpassung j) i) wird daher der Wortlaut von Artikel 37 Absatz 2 entsprechend angepasst.

Außerdem werden durch die Anpassung j) ii) die Verweise auf die Artikel 101 und 102 AEUV in Bezug auf die Wettbewerbsregeln auf die Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens angepasst, die den gemeinsamen Rechtsrahmen der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bilden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens

(Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiR) und Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II))

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁴ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschließen, unter anderem Anhang IX des EWR-Abkommens zu ändern, der Bestimmungen über Finanzdienstleistungen enthält.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ und die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sind in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Beschlussentwurf beruhen —

³ ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

⁴ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, berichtigt in ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 4, ABl. L 187 vom 12.7.2016, S. 30 und ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 54.

⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, berichtigt in ABl. L 188 vom 13.7.2016, S. 28, ABl. L 273 vom 8.10.2016, S. 35 und ABl. L 64 vom 10.3.2017, S. 116.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der vorgeschlagenen Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf den Entwürfen von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss beigelegt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident